

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums  
Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1808**

Einschränkung bei herrenlosen Gästen

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

gen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimaths Staats, angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlings-Erbe (jus albinagii) gegen den Unsrigen ausübt, und Uns dadurch zur Rechts-Erwiederung nöthigt; und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger, für den, der Verlassenschaft gewordenen Staatschutz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Inländer gefallen wäre; endlich m.) das Recht, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frey und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Land rechtmäßig erworbene Haabe, so weit letztere nicht einem Ausfuhr-Verbot unterliegt, nach Berichtigung seiner inländischen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste StaatsBehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschließt.

### **Einschränkung bei herrenlosen Gästen.**

3.) Der ungeschmälerete Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben,

das ist, welche noch wirklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem Vertretungsrecht, und der Rückrufsbefugniß ihres Regenten unterliegen, somit das Land als Reisende betreten. Eingeschränkter ist der Genus des Gastrechts für herrenlose Gäste, wohin gehören Auswanderer, die von ihrem Heimathsstaate auf Verlangen entlassen worden sind, um eine neue Heimath in anzubauenden Erdstrichen zu suchen; Ausgewiesene, die von einem Staate, worinn sie sich aufhalten, wegen verwürktem Aufenthaltsrecht über die Grenze gebracht worden; Landfahrer oder Landstreicher, die ohne habende Heimath, und ohne eine zu suchen, in der Welt sich forttreiben; und Landflüchtige, die aus Furcht vor einer verwürkten Strenge der Geseze oder um einer Unterthanenpflicht auszuweichen, aus ihrem Lande ausgetreten sind. *Auswanderer* sind beschränkt a.) in dem Recht der Reise und des Aufenthalts, als die sie nicht nach Belieben einrichten können, sondern jene Strassen und Stationen einhalten müssen, welche in der nächsten Richtung zu ihrem suchenden Hoffnungsland führen, weshalb sie der empfangenden Staatsweisung nachfolgen müssen, bey Gefahr,

sonst als Landstreicher behandelt zu werden, und b.) in der GerichtsPflichtigkeit, indem sie wegen aller und jeder inn- oder ausser Unseres Landes, inn oder ausser ihrem alten HeimathsStaat verrichteten Handlungen, auf Erfordern während ihres innländischen Aufenthalts vor dieseitigen Behörden Recht nehmen müssen, und ihre Absorderung und Rücklieferung von ihrem ehemaligen Herren nicht weiter verlangt, wohl aber wegen Verbrechen, auch gegen ihren Willen, von Unsern Behörden bewilligt werden kann. Bey Ausgewiesenen wenn sie für Unseren Staat fremd sind, tritt das Nemliche ein, nur daß c.) nach Befinden ihrer AusweisungsUrsachen und der daraus gegen sie entspringenden Verdächtigkeit auf der Strasse und den Stationen ihre persönliche Freyheit durch Begleitung, nächtliche Verhaftung u. d. gl. von Unseren Polizeybehörden eingeschränkt werden kann. Bey Landstreichern gilt dieses zunächst Gesagte ebenfalls, und d.) wenn sie ungeleitlich d. h. ohne Verweisung gültiger Wäffe, und ohne einen rechtfertigenden Zweck das Land betreten, so sind sie einer polizeylichen Untersuchung und einer auf gutfindende Zeit bestimmbaren Annahme zu Verhaft und zu gezwungener Arbeit, niemals aber, ohne eine ihnen erweislich zur Last

liegende weitere strafmäßige Handlung, einer körperlichen Züchtigung heimfällig. Landflüchtige können e.) je nachdem die Art und Natur der Ursache ihres Austritts, und das Verhältniß Unseres Staats zu ihrem Heimathsstaat es fordert, als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene, oder als Landstreicher behandelt werden, in jedem Fall aber f.) wo allgemeine Verbrechen d. h. solche, welche eine Uebertretung natürlicher verbottener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen und kund sind, und wo diese nach Unseren StaatsGesetzen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich sind, da müssen sie verhaftet, und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert, ausserdem aber hierlands vor Gericht gestellt, und allda nach dem Strafmaas ihrer HeimathsGesetze gerichtet werden.

#### Schutzgenossenschaft.

4.) Eine andere Gattung von Fremden sind die Schutzgenossen: sie treten in das Land ein, um für einen vorübergehenden Zweck, einen zeitlichen Aufenthalt darinn zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unserem Staat einzugehen; sie genießten für diesen Zweck, aber auch nur für ihn, zu dem Gastrecht, soweit es auf die Art